

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

4/SN-259/ME



An das  
Präsidium des Nationalrates

Wien, 1986 09 12  
Dk/591

Parlament  
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	44 .GE'9 86
Datum:	15. SEP. 1986
Verteilt	16. SEP. 1986 <i>Gesundheits</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt

*H. Bauer*

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

(Dr. Thomas Oliva)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

VEREINIGUNG  
ÖSTERREICHISCHER  
INDUSTRIELLER

An das  
Bundesministerium für Justiz

Wien, 1986 09 11  
Dr.Ri/Ko/861

Postfach 63  
1916 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Haftung für ein fehlerhaftes Produkt

Die Vereinigung österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 6. Juni 1986, GZ. 7023/61-I 2/86, mit welchem der Entwurf eines Produkthaftungsgesetzes mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung österreichischer Industrieller, folgendes festzustellen:

Die Vereinigung österreichischer Industrieller weist neuerlich darauf hin, daß sie der Einführung einer Produkthaftung in Österreich - in zeitlicher und inhaltlicher Übereinstimmung mit einer entsprechenden Regelung in der Europäischen Gemeinschaft - seit jeher positiv gegenübersteht. Sie hat die Abstimmung diesbezüglicher rechtlicher Bestimmungen mit denen der Haupthandelspartner geradezu gefordert und befürwortet. In diesem Sinne hält die Vereinigung österreichischer Industrieller die Ausarbeitung und Diskussion eines Entwurfes österreichischer gesetzlicher Bestimmungen über die Produkthaftung - nach der Verabschiedung der entsprechenden EG-Richtlinie im vergangenen Sommer - für angebracht und wünschenswert.

So begrüßenswert die Intention des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, so gibt die konkrete Ausgestaltung des Entwurfes

- 2 -

in seiner Gesamtheit und auch in den einzelnen Bestimmungen doch Anlaß zu sehr ernststen Bedenken. Es darf außer Zweifel gestellt werden, daß die Einbeziehung der die Produkthaftung regelnden Bestimmungen in das ABGB - wie auch in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt - sinnvoll und wünschenswert ist, da dadurch eine unnötige Verkomplizierung der Rechtsordnung vermieden werden kann. Die Behandlung der Produkthaftung jedoch in einem Block (§§ 1322 a-f) - und nicht, wie zu erwarten wäre, bei den entsprechenden Paragraphen des ABGB - widerspricht jedoch der erklärten Absicht und stellt de facto doch ein Sondergesetz (wenn auch in ein anderes Gesetz eingebettet) dar; diese Konstruktion wird von der Vereinigung österreichischer Industrieller aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt.

Anlaß zu grundsätzlichen Bedenken gibt auch die Diktion des Gesetzentwurfes. Die überaus bewährte Rechtssprache des ABGB sollte beibehalten und nicht in dem vorgesehenen "Block" total durchlöchert werden. Wenn auch für den Kurztitel des gegenständlichen Gesetzesvorhabens aus politischen und optischen Gründen der Kurztitel "Produkthaftungsgesetz" angebracht und akzeptabel sein mag, so besteht doch kein plausibler Grund, im Gesetzestext nicht von "Erzeugnis" zu sprechen, anstatt das Fremdwort "Produkt" zu verwenden. Generell fällt auf, daß vielfach lediglich der deutsche Text der EG-Richtlinie in den Entwurf übernommen wurde, ohne den Wortlaut an die österreichische Gesetzessprache anzupassen. Durch die unterschiedliche Bedeutung verschiedener Begriffe in der deutschen Fassung der EG-Richtlinie und in der österreichischen Rechtssprache ergeben sich bei gleicher Wortwahl unterschiedliche Regelungsinhalte, was weder beabsichtigt noch wünschenswert ist.

Schon vor einigen Jahren hat die Vereinigung österreichischer Industrieller, die sich seit geraumer Zeit mit der

- 3 -

Einführung einer Produkthaftpflicht befaßt hat, einen Vorschlag von österreichischen Bestimmungen über Produkthaftpflicht (Regelungen im Rahmen des ABGB) auf Basis des Vorschlages einer EG-Richtlinie ausgearbeitet, den sie auch - unter anderem - dem Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis und weiteren Verwendung übermittelt hatte. Im Frühjahr dieses Jahres wurde nun dieser Vorschlag nochmals eingehend diskutiert, auf seine Aktualität überprüft und in kleinen Bereichen an die nunmehr etwas geändert beschlossene EG-Richtlinie angepaßt. Die Vereinigung österreichischer Industrieller legt diesen Vorschlag (Datum 21.4.1986), der von verschiedenen Experten für wohlüberlegt und gelungen gehalten wird, der Einfachheit halber ihrer Stellungnahme neuerlich bei und verweist in den folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes gegebenenfalls unter dem Hinweis "Vorschlag" auf ihn.

#### Zu § 1322 a

Wie bereits in den grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, sollte es - der Sprache des ABGB entsprechend - "Erzeugnis" statt "Produkt" heißen. Außerdem muß richtigerweise von "Fehlerhaftigkeit" (= sachbezogen) statt von "Fehler" (= subjektbezogen) gesprochen werden.

Der Absatz beginnend mit "Ersatz für ..." gibt Anlaß zu sehr ernststen Bedenken. Einerseits ist dieser Passus in diesem Paragraph unsystematisch (eine Wertgrenzenregelung würde nach § 1327 gereiht gehören; siehe Vorschlag § 1327 a) und problematisch. Andererseits spricht sich die Industrie aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine Einschränkung der Regelung über die Produkthaftung nur auf den "privaten Gebrauch" aus. Abgesehen davon, daß die gewählte Formulierung Anlaß zu Unklarheiten und Mißverständnissen gibt (Was ist "privater Gebrauch" ? Was versteht man insbesondere im Gegensatz zum "Gebrauch als Konsument" darunter ? Wie ist die Abgrenzung ?), ist nicht einzusehen, daß eine Schädigung

- 4 -

von Betriebsvermögen rechtlich anders behandelt werden soll als eine Schädigung von Privatvermögen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller tritt nachdrücklich gegen diese Einschränkung auf den privaten Gebrauch ein.

Der letzte Satz des vorgeschlagenen § 1322 a ist in der vorliegenden Form problematisch, da nur das Atomhaftpflichtgesetz genannt ist und nicht auch entsprechende andere Gesetze, wie zum Beispiel das EKHG, das Strahlenschutzgesetz etc. Nach Meinung der Vereinigung österreichischer Industrieller geht eine *lex specialis* vor der *lex generalis*, sodaß dieser Satz überflüssig ist und gestrichen werden sollte.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller tritt nachdrücklich dafür ein, daß statt der sprachlich unvollkommenen vorgeschlagenen Regelung - und jedenfalls ohne die systematisch nicht entsprechenden Ziffern - die im Vorschlag als § 1319 b vorgesehene Bestimmung übernommen wird.

#### Zu § 1322 b

In dieser Bestimmung fehlt - abgesehen davon, daß es im Sinne des ABGB "Erzeugnis" heißen sollte - der Hinweis auf das menschliche Zutun, der jedoch unerläßlich erscheint, um die Regelung auch sinnvoll zu machen. Die Definitionen gehören nach der Systematik des ABGB an den Beginn des zweiten Teiles ("von dem Sachenrechte"). Es wird daher dringend angeregt, die Definition des Erzeugnisses im Wortlaut des Vorschlages als § 293 a einzureihen.

Die Ausnahme für unbearbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse erscheint nicht unproblematisch, weil sie zweifellos zu Streitigkeiten über die Tatsache einer Bearbeitung führen wird. Aus diesem Grunde spricht sich die Vereinigung österreichischer Industrieller gegen eine derartige Ausnahme aus. Sollte aber eine diesbezügliche Ausnahme dennoch für notwendig gehalten werden, so würde die diesbezügliche Aus-

- 5 -

nahme systematisch bei den Haftungsausschließungsgründen zu regeln sein (vorgeschlagener § 1322 c). Für diesen Fall tritt die Vereinigung österreichischer Industrieller dafür ein, daß - im Sinne der Erläuterungen zur EG-Richtlinie - landwirtschaftliche Erzeugnisse und Jagderzeugnisse von der Haftung ausgeschlossen sind, außer, wenn sie einer industriellen Verarbeitung unterzogen worden sind, die Ursache einer Fehlerhaftigkeit dieses Erzeugnisses sein kann.

Da in Österreich der elektrische Strom unter den Sachenbegriff fällt, erscheint seine ausdrückliche Erwähnung überflüssig und irreführend.

Bezüglich der "Fehlerhaftigkeit" eines Erzeugnisses verweist die Vereinigung österreichischer Industrieller auf den § 1294 des Vorschlages. Der letzte Satz des zur Diskussion gestellten § 1322 b ist im ABGB überflüssig und kann entfallen.

Nur der Ordnung halber sei zur vorgeschlagenen Regelung noch angemerkt, daß zwischen den einzelnen Ziffern jeweils ein "oder" einzufügen wäre, um die Bestimmung sinnvoll und verständlich zu machen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller verweist überdies ausdrücklich darauf, daß es sachgerechter und richtiger ist, den "bestimmungsgemäßen Gebrauch" (siehe Vorschlag § 1294 Abs. 2) gesetzlich zu verankern, anstatt wie im Entwurf von "Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann" zu sprechen. Eine derartig vage Formulierung würde unter anderem Anlaß zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten geben, was keineswegs der wünschenswerten Rechtssicherheit dienen kann.

#### Zu § 1322 c

Der Beginn eines Satzes und eines Paragraphen mit "ausgeschlossen..." ist sprachlich sehr unglücklich und nicht zweckmäßig. Lit. b ergibt keinen Sinn. Durch das (generelle) Fehlen von Absatzbezeichnungen scheint die Regelung beginnend mit "die Haftung für..." nur zu Ziffer 2 zu gehören,

- 6 -

was jedoch keinen Sinn ergibt. Im letzten Satz fehlt der Hinweis auf "vertraglich".

Auch in dieser Regelung fehlt zwischen den einzelnen literae teilweise das Wort "oder", das jeweils zwischen alle Tatbestände gehört, da die einzelnen Bedingungen nur alternativ gemeint sein können.

Grundsätzlich weist die Vereinigung österreichischer Industrieller darauf hin, daß auch diese Bestimmung - analog zur EG-Richtlinie und entsprechend der Definition in § 1322 a (bzw. § 1319 b des Vorschlages) - auf den Hersteller abstellen muß und nicht generell von "demjenigen" sprechen darf. Auch diese Diktion ist geeignet, zu Mißverständnissen zu führen. Insgesamt ist die Vereinigung österreichischer Industrieller der Meinung, daß die im Vorschlag als § 1319 b Abs. 2 formulierte entsprechende Regelung sprachlich besser gelungen ist und daher übernommen werden sollte.

#### Zu § 1322 d

Diese Bestimmung sieht eine negative Beweisführung vor - bekanntlich hatte bereits das Römische Recht hierfür die Bezeichnung probatio diabolica -, welche von der Vereinigung österreichischer Industrieller aus grundsätzlichen Erwägungen mit Nachdruck abgelehnt wird. Durch diese Bestimmung wird überdies die bestehende Haftung nach § 1313 a nunmehr als deliktische Haftung für Leute (ebenso wie für eigenes Verschulden) konstruiert und erweitert. Eine derartige Erweiterung ist ausschließlich mit dem in den Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Hinweis auf "Schutzlücken" im Bereich der Sachschäden nicht zu rechtfertigen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller verlangt ausdrücklich die Streichung dieser Bestimmung.

#### Zu § 1322 e

Der erste Satz dieser Bestimmung erscheint im ABGB überflüssig. Die Bestimmungen der §§ 1301 f (siehe insbesondere

- 7 -

§ 1302, 2.Fall) erscheinen als Regelungen durchaus ausreichend.

Der zweite Satz des ersten Absatzes ist unverständlich. Es kann wohl nicht gemeint sein, daß ein Geschädigter für denselben Schaden mehrmals Ersatz verlangen bzw. erhalten kann. Dies würde dem geltenden Grundsatz "ne bis in idem" diametral widersprechen. Dieser Satz müßte unbedingt ersatzlos gestrichen werden.

Absatz 2 ist in den § 1319 b Abs. 2 des Vorschlages (siehe oben) bereits eingearbeitet, ohne daß dafür ein eigener Paragraph notwendig wird. Die Vereinigung österreichischer Industrieller tritt daher für die Streichung des gesamten § 1322 e als unnötig ein.

#### Zu § 1322 f

Absatz 1 dieser Bestimmung ist in höchstem Maße unverständlich. Wer ist der "er", der vom Hersteller Rückersatz verlangen kann? Was bedeutet "verursacht" im gegenständlichen Zusammenhang? Da auch der Hersteller zu den in § 1322 a angeführten Ersatzpflichtigen zählt, was bedeutet das Nebeneinander dieser Kategorien? Diese Regelung ist nicht nur in sich widersprüchlich, sondern widerspricht überdies den vorangehenden §§ 1322 a und c. Tatsächlich ist völlig unklar, was hier gemeint sein könnte. Da die Regressmöglichkeit bereits im geltenden ABGB enthalten ist, erscheint es überflüssig, sie neuerlich zu regeln. Jedenfalls müßten aber die im vorgeschlagenen § 1322 c aufgeführten Haftungsausschließungsgründe und Exkulpierungsmöglichkeiten selbstverständlich auch für den Fall des Regresses gelten.

Zusammenfassend stellt die Vereinigung österreichischer Industrieller nochmals fest, daß sie einer Regelung der Produkthaftung positiv gegenübersteht, daß sie jedoch den gegenständlichen Entwurf für ungeeignet hält, diesbezügliche

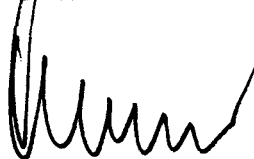


- 8 -

Regelungen in Österreich einzuführen. Die Vereinigung österreichischer Industrieller regt die Einberufung eines Expertenkreises zur Ausarbeitung sinnvoller und zielführender gesetzlicher Bestimmungen über die Einführung der Produkthaftung in Österreich an. Sie erklärt hiemit ausdrücklich ihre Bereitschaft und ihr Interesse an einer Mitarbeit in diesem Expertenkomitee.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß - dem diesbezüglichen Ersuchen entsprechend - unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden-

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Thomas Oliva)



(Dr. Verena Richter)

Beilage

Wien, 1986 04 21

**VORSCHLAG VON BESTIMMUNGEN ÜBER PRODUKTEHAFTPELICH**

(Regelung erfolgt durch Einbau in das ABGB)

**ERZEUGNISSE****§ 293 a (neu)**

Eine bewegliche Sache, die durch jemandes Tätigkeit geschaffen oder zum Gebrauch dienlich gemacht wurde, mag sie sich auch in rohem Zustand befinden oder in eine bewegliche oder unbewegliche Sache verarbeitet worden sein, heißt Erzeugnis.

**§ 1294 (1)**

Der Schaden entspringt entweder aus einer widerrechtlichen Handlung, oder Unterlassung eines anderen; oder aus der Fehlerhaftigkeit eines Erzeugnisses oder aus einem Zufalle. Die widerrechtliche Beschädigung wird entweder willkürlich, oder unwillkürlich zugefügt. Die willkürliche Beschädigung aber gründet sich teils in einer bösen Absicht, wenn der Schade mit Wissen und Willen; teils in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit, oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist. Beides wird ein Verschulden genannt.

**neu (2)**

Ein Erzeugnis ist fehlerhaft, wenn es bei bestimmungsgemäßen Gebrauch nicht jene Sicherheit bietet, die man unter Berücksichtigung aller Umstände, einschließlich seiner Darbietung, zu erwarten berechtigt ist.

- 2 -

### 6 b) durch ein Erzeugnis

#### § 1319 b (neu)

(1) Wird durch die Fehlerhaftigkeit eines Erzeugnisses ein Mensch getötet oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder werden dadurch sonst Sachen beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der das Erzeugnis hergestellt hat; sind an der Herstellung des Erzeugnisses mehrere beteiligt, so haften der End-Hersteller sowie jener, der die fehlerhafte Sache zugeliefert hat, im Sinne des § 1302. Als Hersteller gilt auch, wer das Erzeugnis gewerbsmäßig in das Inland eingeführt und in Verkehr gesetzt hat, oder eine Sache als sein Erzeugnis ausgibt, indem er seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes Erkennungszeichen auf der Sache anbringt, und in Verkehr gesetzt hat. Kann ein inländischer Hersteller nicht festgestellt werden, so haftet jeder Lieferant, es sei denn, daß er dem Anspruchsberechtigten binnen angemessener Frist seinen Vorlieferanten oder den inländischen Hersteller bekannt gibt.

(2) Die Haftung nach Absatz 1 kann vertraglich nicht eingeschränkt werden; sie wird in dem Maße gemindert oder ausgeschlossen, als der Benutzer des Erzeugnisses oder der Anspruchsberechtigte zum Schaden beigetragen hat; darüberhinaus ist sie jedenfalls ausgeschlossen,

1. wenn ein Hersteller beweist,

- a) daß das Erzeugnis nicht von ihm in Verkehr gesetzt wurde, oder
- b) daß das Erzeugnis weder für den Verkauf, die Vermietung oder eine andere Form des Vertriebes zu wirtschaftlichen Zwecken des Herstellers noch im Rahmen seines Gewerbebetriebes hergestellt oder vertrieben

- 3 -

wurde;

- c) daß das Erzeugnis verbindlich erlassenen staatlichen Normen entspricht;
  - d) daß der vorhandene Fehler eines Erzeugnisses nach dem Stand der Wissenschaft und Technik zu dem Zeitpunkt, zu dem er das betreffende Erzeugnis in den Verkehr gesetzt hat, nicht erkannt werden konnte;
2. wenn ein Hersteller glaubhaft macht, daß das Erzeugnis unter Berücksichtigung aller Umstände zum Zeitpunkt des Inverkehrsetzens nicht fehlerhaft war.

#### § 1327 a (neu)

Im Rahmen der Haftung für fehlerhafte Erzeugnisse wird die Schadenersatzpflicht für die Verletzung oder die Tötung eines Menschen pro Person mit S ..., für die Beschädigung von Sachen mit S ... begrenzt; jedoch darf die Schadenersatzpflicht eines Herstellers für die Gesamtheit der Schäden, die durch dessen gleiche Erzeugnisse derselben Fehlerhaftigkeit verursacht werden, den Betrag von S... nicht übersteigen.

#### § 1489

(1) Jede Entschädigungsklage ist in drei Jahren von der Zeit an verjährt, zu welcher der Schade und die Person des Beschädigers, im Falle des § 1319 b der Schade, der Hersteller sowie auch der Fehler des Erzeugnisses, dem Beschädigten bekannt wurde oder billigerweise hätte bekannt werden müssen, der Schade mag durch Übertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein. Ist dem Beschädigten der Schade oder die Person des Beschädigers nicht bekannt geworden oder ist der Schade aus einer oder mehreren gerichtlich strafbaren Handlungen, die nur vorsätzlich begangen werden können und mit mehr als

- 4 -

einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, entstanden, so erlischt das Klagerecht nur nach dreißig Jahren.

(2) Im Falle des § 1319 b erlischt das Klagerecht jedenfalls nach zehn Jahren von dem Tag, an welchem der Hersteller das den Schaden verursachende Erzeugnis in Verkehr gesetzt hat.